

Satzung

§ 1

Name, Sitz:

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Gymnasium Johannstadt e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgabe, Ziel:

1. Ziel des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der schulischen Arbeit und des schulischen Lebens am Gymnasium Johannstadt. Aufgabe ist es, dieses Ziel durch finanzielle Mittel und Eigeninitiative zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung der Jugendarbeit, z.B. durch Freizeitangebote.
 - b) ideelle und materielle Unterstützung für das Gymnasium Johannstadt
 - c) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial
 - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - e) Außendarstellung der Schule
 - f) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - g) Betrieb einer Schulbibliothek
 - h) Gestaltung des Außengeländes
 - i) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Überschüsse aus Veranstaltungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Ziel des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Für eine Ablehnung müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder stimmen. Mit Abgabe der Eintrittserklärung erkennt der /die Interessent/ in die Satzung an.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5

Mitgliedsbeitrag und Spenden:

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist von jedem Mitglied zu entrichten. Er beträgt mindestens 20,00 Euro pro Jahr. Die Zahlung erfolgt durch Bank- bzw. Sparkasseneinzug zum 31.10. jeden Jahres.
2. Als Erstbeitrag ist der volle Beitrag binnen 4 Wochen nach Eintritt in den Verein zu entrichten.
3. Spenden sind jederzeit möglich.
4. Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Spenden und sonstigen Mitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6

Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung:

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einberufen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern keine andere Regelung festgelegt wurde.

2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des/ der Schatzmeisters/ in entgegen. Sie beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Außerdem ernennt sie Ehrenmitglieder.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes einzuberufen.
4. Eine Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch einfachen Brief. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
6. Über die Mitgliederversammlung ist von einem/einer Beisitzer/in oder von einem/einer von der Versammlung gewählten Protokollführer/in ein Protokoll zu erstellen und von diesem/dieser sowie von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

§ 8

Vorstand:

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen: a) der/ dem Vorsitzenden, b) der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden und c) der/ dem Schatzmeister/ in. Diese müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt für die Dauer von 2 Jahren. Er bleibt so lange im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind. Die Wiederwahl ist beliebig oft möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
3. Der Verein wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der finanziellen Mittel und über die Aufnahme von Mitgliedern. Er ist zuständig für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der/ Die Schatzmeister/ in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/ der Schatzmeister/ in oder der/ des Vorsitzenden. Die Berichterstattung des/ der Schatzmeisters/ in erfolgt zur Mitgliederversammlung. Der Vorstand behält sich vor, diesen zu prüfen.

6. Die Sitzungen des Vorstandes stehen Vereinsmitgliedern in der Regel zur beratenden Teilnahme offen. Bei der Beratung von persönlichen Angelegenheiten tagt der Vorstand nicht öffentlich. Der Vorstand findet sich in regelmäßigen Sitzungen, mindestens 2 x jährlich, zusammen.

§ 9

Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Gymnasium Johannstadt, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dresden, den 16.11.2020